

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	60 (1968)
Heft:	1
 Artikel:	Zwanzig Jahre Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
Autor:	Bernasconi, Giacomo
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-354313

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGE: «BILDUNGARBEIT»

HEFT 1 - JANUAR 1968 - 60. JAHRGANG

Zwanzig Jahre Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung

Einleitung

Am 1. Januar 1968 waren zwanzig Jahre vergangen, seit mit dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 (AHVG) die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft getreten ist. Zwei Jahrzehnte AHV – es lohnt sich wohl, an diesem Markstein einen Moment anzuhalten und sich Rechenschaft darüber zu geben, wie sich dieses bedeutendste Werk der schweizerischen Sozialversicherung entwickelt, welchen Stand es erreicht hat und was es für unser Volk heute bedeutet.

Die AHV ist eine Frucht des Zweiten Weltkrieges. Jene Zeit der nationalen Bedrohung hat alle Kreise unseres Volkes in gemeinsamer Abwehr enger zusammengeschlossen und unter anderem auch das soziale Gewissen aller geschärft. Damit war die Schaffung der AHV aber nicht unbestritten geworden. Gegen das Gesetz, zu dem sich im Nationalrat 170 Befürworter gegen 8 Gegner (bei 8 Enthaltungen und 8 Abwesenheiten) bekannt hatten und das im Ständerat mit 34 Ja gegen 1 Nein und 2 Enthaltungen angenommen wurde, wurde das Referendum ergriffen und es mußte im Abstimmungskampf in einer scharfen Auseinandersetzung verteidigt werden.

Der Kampf hat sich gelohnt. Das Ergebnis der denkwürdigen Volksabstimmung vom 6. Juli 1947, in der das Gesetz bei einer seit 1848 nur dreimal übertroffenen Stimmabstimmung von 79,4 Prozent (Vermögensabgabe 1922 = 86,3 Prozent, Lohnabbau des eidgenössischen Personals 1935 = 80,5 Prozent und Kriseninitiative 1935 = 84,4 Prozent) mit 862 036 Ja gegen 215 496 Nein angenommen wurde, hat unter anderem bewiesen, was der nationale Zusammenschluß jener Notzeit auch in sozialer Hinsicht bewirkt hat. Mit einem überzeugenden Mehr, das von niemandem angezweifelt werden konnte, und an dem nebenbei gesagt 19 ganze und 5 halbe annehmende Kantone gegen nur einen halben verwerfenden Kanton (Obwalden 2992 Nein gegen 1653 Ja) beteiligt waren, wurde damit ein Werk der Soli-

darität geschaffen, das in der Geschichte der schweizerischen Sozialgesetzgebung nicht seinesgleichen hatte und das auch seither unübertroffen geblieben ist. Als Werk der nationalen Solidarität zwischen Arm und Reich, zwischen Jung und Alt, zwischen Mann und Frau, zwischen Alleinstehenden und Familienvätern hat die AHV seither nicht nur Bestand gehabt, sie selbst ist ständig weiter ausgebaut und ihr Sozialcharakter ist weiter verstärkt worden.

Das Gesetz ist seither sechsmal materiell revidiert worden. Dazu kommen die formelle Anpassungsrevision, die bei der Einführung der Invalidenversicherung notwendig war, die Einführung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV durch das Bundesgesetz vom 19. März 1965 auf den 1. Januar 1966 und schließlich die Gewährung eines zehnprozentigen Teuerungsausgleichs auf den Renten der AHV und IV durch das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966 auf den 1. Januar 1967. Die siebente Revision ist gegenwärtig in Vorbereitung und wird aller Voraussicht nach auf den 1. Januar 1969 in Kraft treten können.

Es wäre unmöglich, im Rahmen eines Zeitschriften-Aufsatzes den Inhalt des Gesetzes einigermaßen vollständig zu umreißen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, im Folgenden die wichtigsten Änderungen festzuhalten, die seit 1948 eingetreten sind. Sie alle auch zu begründen und mit der ursprünglich geltenden Regelung zu vergleichen, würde aber zu weit führen. Viel wichtiger scheint uns, die Entwicklung und den heutigen Stand des Versicherungswerkes so weit als möglich zu *werten*. Daß diese Wertung zwar vom Standpunkt des Gewerkschafters aus erfolgt, aber eine persönliche ist und niemanden als den Verfasser verpflichtet, ist selbstverständlich.

Geltungsbereich und Beiträge

Am *Geltungsbereich* des Gesetzes hat sich seit dessen Inkrafttreten praktisch nichts geändert. Aufgebaut auf dem System der umfassenden, obligatorischen Volksversicherung erfaßt die AHV alle natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz; alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen (auch mit Wohnsitz im Ausland); Schweizer Bürger, die im Ausland für einen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sind und von diesem entlöhnt werden; und schließlich – über die freiwillige AHV für Auslandschweizer – die im Ausland niedergelassenen Schweizer- und Doppelbürger, soweit sie sich der Versicherung anzuschließen wünschen und die Voraussetzungen für den Anschluß erfüllen.

Wenig Änderungen sind auch auf dem Gebiet der *gesetzlichen Regelung der Beiträge* zu verzeichnen. Der Beitragssatz von 4 Prozent vom Erwerbseinkommen ist bisher unverändert geblieben. Für erwerbstätige Jugendliche ist der Beginn der Beitragspflicht vom ursprünglich vollendeten 15. auf das vollendete 17. Altersjahr hinausgeschoben worden. Die Beiträge der Nichterwerbstätigen und der

Mindestbeitrag sind seit 1948 unverändert geblieben, obwohl die Mindestrenten, wie wir noch sehen werden, stärker erhöht wurden, als alle anderen Leistungen. Die einschneidendste Änderung auf dem Gebiet der Beiträge stellte die Aufhebung der Beitragspflicht für noch erwerbstätige Altersrentner auf den 1. Januar 1954 dar. Sie war meines Erachtens eine der ganz wenigen Fehlentscheide, die bei den bisherigen Revisionen getroffen wurden und kann trotz dem Vorteil, den die betroffenen Altersrentner – und vor allem die gut verdienenden unter ihnen – davon haben, nicht als Verbesserung gewertet werden.

Weiter ist darauf hinzuweisen, daß die Grenze für den *degressiven Beitrag der Selbständigerwerbenden* von ursprünglich 3600 Franken in verschiedenen Etappen auf nunmehr 12 000 Franken gehoben wurde. Da die sechste Revision, in der diese neue Grenze festgelegt wurde, mit einem Beitragsindex von 200 Punkten (1948 = 100) konzipiert wurde, ist festzustellen, daß diese Änderung weit über eine bloß indexmäßige Anpassung hinausging. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Selbständigerwerbenden für ihren Beitrag an die AHV nach ihrem *Steuereinkommen* veranlagt werden, während das Einkommen der Unselbständigerwerbenden, wie bei den Steuern durch den Lohnausweis, so auch bei der AHV durch den Quellenbezug der Beiträge bis zum letzten Franken erfaßt wird. Mehr zu sagen und deutlicher zu werden verbietet der gute Ton!

Schließlich ist noch festzuhalten, daß die bis Ende 1964 geleisteten Beiträge der Versicherten seit dem Inkrafttreten der 6. Revision um einen Drittel *aufgewertet* werden, womit eine gewisse, allerdings nicht individuelle Anpassung der Rentenberechnungsgrundlage an die eingetretene Lohnentwicklung erreicht wurde.

Ganz erheblich, aber unterschiedlich hat sich die *Zahl der Beitragspflichtigen* und die *Summe der Beitragseinnahmen* von den Versicherten und Arbeitgebern verändert, wie aus Tabelle 1 hervorgeht. Die Zahl der Beitragspflichtigen ist von 2,731 Mio Personen im Jahre 1948 um gut 18 Prozent auf 3,229 Mio Personen im Jahre 1964 gestiegen. Darin kommt sowohl das Anwachsen der Wohnbevölkerung wie auch die hohe Zahl der vorübergehend beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte zum Ausdruck.

Demgegenüber haben sich die *Beitragseinnahmen* mit 1238,7 Mio Franken im Jahre 1964¹ gegenüber 417,4 Mio Franken im Jahre 1948 fast verdreifacht, was die Folge sowohl der höheren Zahl der Erwerbstätigen und damit auch Beitragspflichtigen wie aber auch der gestiegenen Nominaleinkommen ist. Beließ sich der durchschnittliche Jahres-

¹ Nach dem Bericht des Zentralen Ausgleichsfonds ergeben sich im Jahre 1965 Beitragseinnahmen von 1354,5 Mio Franken und im Jahre 1966 solche von 1445,8 Mio Franken. Eine Aufteilung dieser Beiträge (wie in Tabelle 1) wird in diesem Bericht nicht gegeben.

Beitragspflichtige und Beitragssummen 1948 bis 1964

Tabelle 1

	Beitragspflichtige Anzahl Personen 1000 ¹					Beitragssummen in Mio Franken				
	1948	1950	1955	1960	1964 ²	1948	1959	1955	1960	1964 ²
Arbeitnehmer	2154	2199	3143	2449	2859	343,0	353,5	497,3	680,7	1073,8
Selbständigerwerbende	345	347	354	333	304	68,2	80,7	96,6	123,8	161,7
Nichterwerbstätige	87	100	80	62	54	1,7	2,3	2,1	2,1	2,4
Übrige ³	145	118	25	17	12	4,5	7,3	1,0	0,6	0,8
Total	2731	2764	3602	2861	3229	417,4	443,8	598,0	807,2	1238,7

¹ Inklusive Mehrfachzählungen infolge verschiedener Beitragsarten, beziehungsweise Kassenzugehörigkeit.

² Im Zeitpunkt dieser Zusammenstellung ist der Jahresbericht für 1966 noch nicht erschienen; es stehen deshalb erst die Zahlen der Beitragsstatistik 1964 zur Verfügung.

³ Markenheftinhaber, Arbeitnehmer mit unbekannter Versichertennummer, über 65jährige Personen usw.

beitrag pro Beitragspflichtigen im Jahre 1948 auf etwas mehr als 150 Franken, so lautet die entsprechende Zahl für 1964 = 380 Franken.

Wesentlich verändert hat sich auch der *Beitrag der öffentlichen Hand* an die AHV und sein Verhältnis zum Beitrag der Versicherten.

Gemäß Artikel 34^{quater}, Absatz 5 der Bundesverfassung dürfen sich die finanziellen Leistungen des Bundes und der Kantone zusammen auf nicht mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfs der Versicherung belaufen. Im Gesetz von 1946 wurde der Beitrag der öffentlichen Hand so festgelegt, daß er auf Grund der Vorausschätzungen der Finanzexperten etwa 48 Prozent der notwendigen Mittel ergeben hätte, während die Versicherten etwa 52 Prozent hätten aufbringen müssen; man war also hart an die verfassungsmäßig gezogene Grenze herangegangen.

Weil nun aber der Beitrag der öffentlichen Hand in absoluten Mio-Beträgen fixiert wurde, der Beitrag der Versicherten aber in Prozenten des Erwerbseinkommens festgesetzt ist, entwertete sich der Beitrag der erstenen infolge der steigenden Beiträge der Versicherten im Verhältnis zu diesen sehr rasch. Dazu wurde für das Aufbringen des Bundes und der Kantone noch eine sogenannte Treppenmethode gewählt, nach der sie bis 1967 einen jährlichen Beitrag von 160 Mio Franken, ab 1968 einen um 120 Mio Franken erhöhten Beitrag von 280 Mio bis 1977 und ab 1978 einen noch einmal um 70 Mio Franken erhöhten Beitrag von 350 Mio Franken zu leisten gehabt hätten.

Nach den heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen belaufen sich die Beiträge von Bund und Kantonen an die AHV bis Ende 1984 auf mindestens einen Fünftel und ab 1985 auf mindestens einen Viertel der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben der jeweiligen Finanzierungsperiode. Die Bundesversammlung setzt diese Beiträge für eine fünfjährige Periode zum Voraus fest. Für die Jahre 1965 bis 1969 ist der Beitrag der öffentlichen Hand durch die Bundesversammlung mit jährlich 350 Mio Franken festgelegt worden. Er ist zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel von den Kantonen aufzubringen; der Bund leistet demnach heute einen jährlichen Beitrag von 262,5 Mio Franken, die Kantone einen solchen von 87,5 Mio Franken. Dem Bund stehen für sein Aufbringen die zweckgebundenen Mittel aus der Besteuerung von Tabak und gebrannten Wassern zur Verfügung, während die Kantone ihren Anteil aus allgemeinen Steuermitteln zu leisten haben.

Die Renten

Selbstverständlich richtet die AHV heute noch die gleichen Rentenarten aus wie zu Beginn; also *Altersrenten* in Form von einfachen und Ehepaarrenten und *Hinterlassenenrenten* in Form von Witwen-, einfachen und Doppelwaisenrenten. Für die Waisen ist aber zu der ursprünglichen und allgemein üblichen Vaterwaisenrente die sozial

sehr bedeutsame *Mutterwaisenrente* hinzugekommen, die unseres Wissens eine sowohl bei Pensionskassen wie bei ausländischen Hinterlassenenversicherungen unbekannte Spezialität der schweizerischen AHV darstellt. Artikel 25, Absatz 1 AHVG gewährt zunächst den Anspruch auf eine einfache Waisenrente ebenfalls nur Kindern, deren leiblicher *Vater* gestorben ist. Dann enthält er aber noch eine Ermächtigung an den Bundesrat «Vorschriften zu erlassen über die Rentenberechtigung von Kindern, denen durch den Tod der Mutter erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen.» Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat mit seinem Beschuß vom 10. Mai 1957 durch den Erlaß von Artikel 48 AHVV Gebrauch gemacht, der rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt wurde. Er ist dabei unseres Erachtens sogar über die in der gesetzlichen Ermächtigung enthaltene Einschränkung hinausgegangen, indem er die Renten Waisen zuspricht, deren Mutter unmittelbar vor dem Tode versichert war; wobei nicht erforderlich ist, daß der Waise durch deren Tod «erhebliche wirtschaftliche Nachteile erwachsen» sind. Bei Wiederverheiratung des Vaters wird die Mutterwaisenrente allerdings nur weiter gewährt, wenn die Waise «wegen des Todes der Mutter auf öffentliche oder private Fürsorge oder Verwandtenunterstützung angewiesen ist».

Mit der 6. Revision sind dann auf den 1. Januar 1964 auch noch die *Zusatzrenten für Angehörige* eingeführt worden. Ehemänner, denen eine einfache Altersrente zusteht, haben für die im Alter zwischen 45 und 60 Jahren stehende Ehefrau Anspruch auf eine Zusatzrente. Desgleichen erhalten Männer und Frauen, denen eine Altersrente zusteht, für jedes Kind, das bei ihrem Tode eine Waisenrente beziehen könnte, eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für die Ehefrau und die einfache Kinderrente belaufen sich auf 40 Prozent, die Doppel-Kinderrente beläuft sich auf 60 Prozent der maßgebenden einfachen Altersrente.

Ganz erheblich ist seit der Schaffung der AHV das *Teilrentensystem* geändert worden. Ursprünglich war eine Vollrente erst nach Entrichtung von zwanzig Jahresbeiträgen zugesprochen. Die ersten Vollrenten wären demnach erst jetzt, ab 1. Januar 1968, zur Ausrichtung gelangt. Die Teilrenten setzten sich dann zusammen aus einem relativ hohen Grundbetrag und einem Zwanzigstel des Unterschiedes zwischen Grundbetrag und Vollrente. Dieses System hat die Teilrentner gegenüber den Vollrentnern stark bevorzugt, was für die ersten Jahre der Versicherung sicher richtig und notwendig war. Mit der stark zunehmenden Zahl der ausländischen Arbeitskräfte, die ja grundsätzlich gleich zu behandeln sind, wie die Schweizer, hatte sich aber die Gefahr eingestellt, daß die AHV durch diese Bevorzugung der Teilrentner finanziell ausgehöhlt würde. Deshalb ist auf den 1. Januar 1957 die sogenannte *pro rata-Teilrente* eingeführt worden. Um eine Vollrente zu erhalten, ist heute nicht mehr eine bestimmte, für alle

Versicherten gleiche Zahl von Beitragsjahren nötig; der Versicherte muß während allen Jahren, in denen sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt ist, Beiträge geleistet haben. Fehlende Beitragsjahre führen zu einer Teilrente, deren Kürzung gegenüber der Vollrente im gleichen Verhältnis steht, wie die Zahl der fehlenden Beitragsjahre zur Gesamtdauer der jeweiligen Beitragspflicht. Damit ist das Prinzip der Gleichbehandlung von Schweizern und Ausländern gewahrt worden. Weil aber die ausländischen Arbeitnehmer in aller Regel *immer* fehlende Beitragsjahre aufweisen werden, weil sie *nach* dem 20. Altersjahr zu uns kommen oder (und) unser Land vor Eintritt des Anspruches auf Altersrente wieder verlassen, wirkt sich das pro-rata-System vor allem bei ihnen aus. Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung bewirkt das System auch, daß die ausländischen Arbeitnehmer ihre Renten sozusagen bis zum letzten Franken selbst finanzieren. Außer den anteilmäßigen Beiträgen der öffentlichen Hand macht ihnen die schweizerische AHV keinerlei Geschenke.

Schon vor Einführung des pro-rata-Systems wurden den Rentnern mit bis zu zehn Beitragsjahren diese doppelt angerechnet. Das bewirkte, daß die ersten Vollrenten schon ab 1. Januar 1958 statt erst ab 1. Januar 1968 ausgerichtet wurden. Mit der 6. Revision sind schließlich *alle generationsbedingten Teilrenten aufgehoben* worden. Wer die heutigen Voraussetzungen zur Zusprechung einer Vollrente erfüllt (gleich hohe Zahl von Beitragsjahren wie der entsprechende Jahrgang) erhält heute eine Vollrente, auch wenn er seinem Jahrgang entsprechend nur eine geringe Zahl von Beitragsjahren aufzuweisen hat.

In bezug auf die *außerordentlichen* (beitragsfreien) Renten ist festzuhalten, daß die ursprünglich geltenden Ortsklassen längst aufgehoben sind, und daß die grundsätzlich noch geltenden, stark verbesserten Einkommensgrenzen auf die Versicherten der sogenannten Übergangsgeneration, auf Ehefrauen, deren Ehemann noch keine Ehepaar-Altersrente beanspruchen kann und auf Frauen, die vor Vollendung des 61. Altersjahres geschieden werden, nicht mehr angewendet werden.

Ursprünglich gab es nur die zwei Rententermine vom 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres. Wer das Rentenalter zwischen den beiden Rententerminen erreichte, mußte bis zu fast sechs vollen Monaten auf seine Rente warten. Heute beginnen alle Renten am ersten Tag des der Erfüllung der Voraussetzungen folgenden Kalendermonats zu laufen, die AHV ist also von den ursprünglich zwei auf zwölf Rententermine übergegangen.

Es würde viel zu weit führen, nunmehr die einzelnen der sechs durchgeführten Revisionen noch näher zu erläutern. Wie sie sich sowohl in bezug auf die Bezügerzahl wie auch auf die ausbezahlten Rentensummen ausgewirkt haben, geht aus der Tabelle 2 hervor. Danach ist die Zahl der Rentenbezüger von 247 000 im Jahre 1948 auf 735 000 im Jahre 1965 gestiegen, hat sich also fast verdreifacht. Dem

Rentenbezüger und Rentensummen 1948 bis 1965

Tabelle 2

	Anzahl Bezüger ¹					Ausbezahlte Rentensummen in 1000 Franken				
	1948	1950	1955	1960	1965	1948	1950	1955	1960	1965
Einfache Altersrenten										
ordentliche	32 950	119 541	239 999	343 937		18 593	94 554	243 853	695 124	
außerordentliche	147 269	144 070	149 684	160 925	119 501	76 954	76 462	97 300	122 577	161 022
Ehepaar-Altersrenten										
ordentliche	15 949	59 915	107 550	146 545		15 918	84 412	204 116	554 851	
außerordentliche	35 028	33 997	30 901	7 812	26 576	26 426	30 112	25 763	16 530	
Total Altersrenten	182 297	226 966	360 041	529 471	617 795	103 530	137 399	306 378	596 309	1 427 527
Witwenrenten										
ordentliche	10 206	37 086	49 886	53 274		4 544	25 137	53 618	103 343	
außerordentliche	38 459	34 949	29 265	19 339	7 483	15 481	14 689	15 473	12 061	8 140
Einfache Waisenrenten										
ordentliche	8 536	27 544	42 286	47 193		2 148	9 875	21 785	43 031	
außerordentliche	24 734	21 948	14 483	13 037	8 052	3 444	3 271	2 757	2 921	4 017
Vollwaisen-Renten										
ordentliche	367	1 244	1 748	1 781		122	576	1 244	2 227	
außerordentliche	1 807	1 575	791	332	103	378	343	211	112	70
Total Hinterlassenenrenten	65 000	77 581	110 413	126 628	117 886	19 303	25 117	54 029	91 741	160 828
Gesamttotal	247 297	304 547	470 454	652 099	735 681	122 833	162 516	360 407	688 050	1 588 355

¹ Ehepaare als ein Bezüger gezählt.

gegenüber hat sich die Summe der jährlich ausgerichteten Renten von 122,8 Mio Franken im Jahre 1948 auf 1588,3 Mio Franken im Jahre 1965 erhöht und damit fast verdreizehnfacht. Im Jahre 1966 sind Renten im Betrage von 1729,2 Mio Franken ausgerichtet worden und für die Zeit von 1948 bis 1966 erreichen die in der Schweiz ausgerichteten Alters- und Hinterlassenenrenten die Summe von fast 13 Milliarden Franken. Die ausgerichteten Altersrenten beliefen sich im Jahre 1948 pro Bezüger im Mittel auf 565 Franken, im Jahre 1965 aber auf 2310 Franken, die Hinterlassenenrenten erreichten im Jahre 1948 im Durchschnitt nicht ganz 300 Franken, im Jahre 1965 aber 833 Franken. Wird die Summe aller ausgerichteten Alters- und Hinterlassenenrenten durch die Zahl der Bezüger geteilt, so ergibt sich im Jahre 1948 ein durchschnittlicher Betrag pro Einzelrente von nicht ganz 500 Franken, im Jahre 1965 aber ein solcher von über 2000 Franken.

Halten wir zum Abschluß dieses Kapitels über die Renten noch fest, wie sich die *Mindest- und Höchstansätze der ordentlichen Altersrenten* seit 1948 entwickelt haben. Die Zahlen lauten in Franken:

	1948	1964	1967	Erhöhung um
Mindestrente	480	1500	1650	265 Prozent
Höchstrente	1500	3200	3520	133 Prozent

Daraus geht einmal hervor, daß die Renten wesentlich *mehr* erhöht worden sind, als zum bloßen Ausgleich der Teuerung erforderlich gewesen wäre und daß es deshalb gelinde gesagt eine Übertreibung ist, wenn etwa behauptet wird, alle Rentenerhöhungen würden fortlaufend durch die Teuerung aufgefressen. Die Renten sind *real* ganz wesentlich erhöht worden und entsprechend hat sich auch die materielle Lage der Rentner verbessert, auch derjenigen, die bis vor kurzem auf die AHV-Renten *allein* angewiesen waren. Für die wirtschaftlich schwächsten Rentner kommt aber zu diesen Rentenerhöhungen seither noch die Ergänzungsleistung hinzu, die sich für Bezüger der Mindestrente auf 1500 Franken pro Jahr beläuft.

Die seinerzeitigen *Übergangsrenten* (heute außerordentliche Renten) waren wie bereits erwähnt nach Ortsklassen abgestuft und betragen bei Einführung der AHV im Maximum in städtischen Verhältnissen 750 Franken, in halbstädtischen 600 Franken und in ländlichen Verhältnissen 480 Franken pro Jahr. Außerdem waren sie *Bedarfsrenten*, auf die nur derjenige Anspruch hatte, der mit seinem Einkommen, unter Anrechnung eines gewissen Teils allfälligen Vermögens, bestimmte, ebenfalls nach Ortsklassen abgestufte Einkommensgrenzen nicht erreichte. Beides, Ortsklassen und Bedarfscharakter der außerordentlichen Renten sind längst aufgehoben. Sie wurden auf das Minimum der ordentlichen Renten gehoben und belaufen sich demnach heute als einfache Altersrente auf 1650 Franken pro Jahr.

Selbstverständlich haben, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen, auch die Bezüger der außerordentlichen Renten Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Die Organisation

Der Aufbau der AHV nach dem System des geschlossenen Volksobligatoriums hätte eigentlich zu einer zentralen Versicherungsanstalt führen müssen, die sich in den Kantonen und Gemeinden öffentlicher Stellen oder eigener Agenturen als Durchführungsorgane bedient hätte. Statt dessen wurde aus der seinerzeitigen Lohn- und Verdienstversatzordnung für Wehrpflichtige das System der *Ausgleichskassen* der Kantone und Berufsverbände übernommen, das unseren föderalistischen Traditionen besser entsprach als eine restlos zentralisierte Verwaltung. Auch dieses System hat natürlich seine Vor- und Nachteile, aber man darf feststellen, daß es sich im großen und ganzen bewährt hat. Einige Nachteile liegen unseres Erachtens nicht am Kassensystem, sondern sind fast unvermeidlich mit dem Versicherungscharakter der AHV verbunden. Gäbe es zum Beispiel eine Möglichkeit, auf das Individuelle Beitragskonto (IBK) der Versicherten zu verzichten, so könnte die Verwaltung der AHV ohne Zweifel noch stark vereinfacht und verbilligt werden. Aber die Aufgabe des Versicherungscharakters würde zu anderen, unseres Erachtens größeren Nachteilen führen.

Bewährt haben sich unserer Auffassung nach auch die Institution der *Zentralen Ausgleichstelle*, die auch den Zentralen Ausgleichsfond verwaltet, die Aufsicht durch das Bundesamt für Sozialversicherung und die Rechtspflege, die in letzter Instanz dem Eidgenössischen Versicherungsgericht in Luzern übertragen ist.

Abschluß und Ausblick

Daß die AHV in den zwei Jahrzehnten ihres Bestehens eine Entwicklung durchgemacht hat, die sich bei ihrer Schaffung niemand hätte träumen lassen, kann im Ernst nicht bestritten werden. Zum Teil ist diese Entwicklung – wenigstens in materieller Beziehung – natürlich durch die Teuerung und durch die Entwicklung der Löhne und übrigen Einkommen bedingt.

Hart umstritten ist heute die sogenannte «schweizerische Lösung» der Alters- und Hinterlassenenvorsorge, die davon ausgeht, daß die AHV Basisversicherung sein soll, deren Leistungen durch betriebliche, berufliche und öffentliche Zusatzversicherungen und durch die Eigenversorge ergänzt werden müßten. Diese Auffassung, die schon an der Wiege der AHV stand, findet ihre Begründung in der späten Einführung der eidgenössischen Versicherung, durch die die Entwicklung von Pensionskassen und Gruppenversicherungen begünstigt wurde. Es mußte deshalb wenig sinnvoll erscheinen, alle diese gewachsenen

Einrichtungen zu zerschlagen und durch eine die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge monopolisierende staatliche Volks- pension zu ersetzen. Der Gewerkschaftsbund hat sich entschlossen zu dieser «schweizerischen Lösung» bekannt, aber er hat dabei auch deutlich gemacht, daß diese Lösung auf die Dauer nur Bestand haben könne, wenn die «zweite Säule» der Altersvorsorge nicht nur auf dem Papier stehe, sondern tatsächlich einen immer größer werdenden und in absehbarer Zeit umfassenden Teil wenigstens der Arbeitnehmer erfasse. Die nun bekannt gewordenen Ergebnisse der kürzlich wieder durchgeführten Pensionskassen-Statistik lassen wenigstens erkennen, daß die Einrichtungen der «zweiten Säule» und ihre Wirksamkeit sich in erfreulicher Weise weiterentwickeln. Wenn schließlich, wie es nun den Anschein hat, auch das dornenvolle Problem der *Freizügigkeit* zwischen den Altersvorsorgekassen eine Lösung findet, wird ein weiterer Nachteil der «schweizerischen Lösung» beseitigt sein.

Heute ist die siebente Revision der AHV in Vorbereitung, wird demnächst in die Phase der parlamentarischen Behandlung eintreten und voraussichtlich auf den 1. Januar 1969 in Kraft treten können. Sie wird ohne Zweifel eine weitere reale Verbesserung der AHV- Leistungen, neue bisher nicht bekannte Leistungen und zum ersten Mal auch wesentliche strukturelle Änderungen bringen. Damit tritt das größte Sozialwerk unseres Landes in das dritte Jahrzehnt ihrer Wirksamkeit und Entwicklung ein, die schließlich dazu führen muß, daß jedermann in unserem reichen Land dem herannahenden Alter ohne materielle Sorgen und Ängste entgegensehen kann. Die Produktivität der Wirtschaft hat heute einen Stand erreicht, der es erlaubt, jedermann in den Wechselfällen des Lebens vor Not und Elend zu schützen, es liegt an uns, diese Möglichkeit in die Tat umzusetzen und damit eine Verpflichtung zu erfüllen, die uns als Menschen und als Christen aufgetragen ist.

Giacomo Bernasconi

Freizügigkeit in der Personalvorsorge

Vom Begriff der Freizügigkeit

Der Begriff «Freizügigkeit» ist recht vielschichtig. Man spricht von Freizügigkeit des Aufenthaltes und des Arbeitsortes für die Einzel- person und ihre Familie, aber auch von Freizügigkeit in der Tätigkeit oder Niederlassung wirtschaftlicher Unternehmungen. Alle diese Arten von Freizügigkeit stehen zum Beispiel auf dem Programm der «Römer Verträge» und sind im Raume der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), wenn nicht bereits verwirklicht, so mindestens auf ihrem Wege zur Verwirklichung.